

Kirchlicher Jugendförderplan für den Bereich der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck



Antragstellung

Kirchlichen Körperschaften sowie die anerkannten Jugendverbände (CVJM, EC, EJW, VCP) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können für ihre Kinder- und Jugendarbeit Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei der Geschäftsstelle des Kirchlichen Jugendförderungsplanes im Landeskirchenamt, Referat Kinder- und Jugendarbeit, stellen.

Antragsfristen für Veranstaltungen der Richtlinie 1 bis 3 + 5 sind für das

- 1. Halbjahr (01.01. bis 30.06.) der 15. Januar eines jeden Jahres,
- 2. Halbjahr (01.07. bis 31.12.) der 1. Juni eines jeden Jahres.

Anträge für Richtlinie 4 sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Später gestellte Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Anträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die die Antragstellenden als Veranstaltende selbst durchführen.

Der Name der/des Antragsteller:in muss im Antrag enthalten sein. Nicht bezuschusst werden rein satzungsgemäße Veranstaltungen. Der Antrag ist auf dem Formular der jeweiligen Richtlinie zu stellen. Anträge können auch online gestellt werden.

Der Antrag wird in der Geschäftsstelle unter dem Namen der Antragsstellenden abgelegt.

Personenkreis

Gefördert werden nach diesen Richtlinien Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis 27 Jahren ab 6 Teilnehmenden aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen - Waldeck und den angrenzenden Landeskirchen.

Die Bezuschussung von Konfirmandinnen und Konfirmanden ist ausgeschlossen. Teilnehmende der Partnerkirchen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können in der Abrechnung berücksichtigt werden.

Allgemeine Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig gewährt; die Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten (auch anderer kirchlicher Träger, ausgenommen die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung) wird vorausgesetzt.

Die bewilligten Zuschüsse sind zweckgebunden.

Die Höhe der Zuschüsse erfolgt entsprechend der einzelnen Richtlinien.

Bei Richtlinie 1 kann der Zuschuss bis zu dem angegebenen Höchstsatz (pro Tag und Teilnehmer:in) ergänzend auch unter Berücksichtigung staatlicher Mittel gewährt werden.

Eine Doppelförderung (z.B. Maßnahmenfinanzierung und Förderung der Betreuer:innen) durch den KJFP ist ausgeschlossen.

Abrechnung

Die Abrechnung ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Geschäftsstelle des Kirchlichen Jugendförderungsplanes mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Zur Abrechnung gehören der Verwendungsnachweis, ein Bericht und eine Teilnahmeliste.

Bericht/Veröffentlichung:

- Der Bericht soll in kurzer Form einen Eindruck vom Inhalt und Verlauf der Maßnahme vermitteln.
- Zur Richtlinie 2 gehört der Nachweis des religionspädagogischen Inhalts.
- Bei Richtlinie 3 ist eine Veröffentlichung/ Einladung zur Veranstaltung beizufügen.
- Zur Abrechnung von Jugendgottesdiensten gehört der Nachweis, dass es sich um einen von Jugendlichen getragenen und an Jugendliche gerichteten Jugendgottesdienst handelt.

Teilnahmeliste

Es ist die Vorlage der Teilnahmeliste des kirchlichen Jugendförderplans zu verwenden. Sie enthält Angaben über alle teilnehmenden (Name, Alter, Wohnort), betreuenden und leitenden Personen.

Bei Richtlinie 3.3 kann bei mehr als 30 Teilnehmenden auch die vorhandene Teilnahmeliste der Veranstaltung (Excel-Tabelle o.ä.) eingereicht werden und auf die eigenhändigen Unterschriften verzichtet werden.

Auf die Erstellung einer Teilnahmeliste kann bei Jugendgottesdiensten (3.1) und Großveranstaltungen (3.2) ganz verzichtet werden.

Die Abrechnung wird von der leitenden Person unterzeichnet und der für die Jugendarbeit Verantwortlichen gegengezeichnet.

Auszahlung

Die Förderung durch den Kirchlichen Jugendförderungsplan erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel. Sollten die Mittel nicht ausreichen, behält sich die Jugendkammer vor, eine Auswahl der zu fördernden Maßnahmen zu treffen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme. Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen.

Nicht gefördert werden:

Schulgottesdienste, Maßnahmen der Konfirmandenarbeit einschl. Gottesdienste, Kindergottesdienste (Kinderkirche), Gruppenaktionen für Kinder- und Jugendliche, Gemeindefeste, Fahrten zum Kirchentag, Freizeiten.

Richtlinie 1 - Studienfahrten und internationale Jugendbegegnungen

Für Studienfahrten und internationale Jugendbegegnungen können ergänzend zu landesrechtlichen Regelungen in Hessen und Thüringen, Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 5,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gezahlt werden. Entsprechendes gilt für nachweislich qualifizierte Maßnahmen, die aus inhaltlichen Gründen nicht staatlich gefördert werden (z. B. Fahrten nach Taizé).

Bezuschusst werden Maßnahmen für höchstens 14 Tage mit mindestens 6 und höchstens 30 Teilnehmenden ab 13 Jahren zuzüglich der leitenden Personen. Pro angefangene 6

Teilnehmende kann eine leitende Person abgerechnet werden.

Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit müssen sorgfältig vorbereitet werden. Voraussetzung für die Förderung sind mindestens 2 Vorbereitungsseminare.

Richtlinie 2 - Religionspädagogische Seminare und Mitarbeiterschulungen

Gefördert werden nur Tages- und mehrtägige Seminare (max. 5 Seminartage) der Jugendbildungsarbeit und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen mit nachgewiesenen religionspädagogischen Inhalten und unter Vorlage der Ausschreibung. Die Maßnahme darf nicht nach den Richtlinien durch das Land Hessen oder Thüringen bezuschusst werden.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens 6 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten pro Tag. An- und Abreisetag können zusätzlich als volle Tage abgerechnet werden, wenn mindestens pro Halbtage am An- und Abreisetag zwei Arbeitseinheiten nachgewiesen werden.

Die Maßnahmen werden mit 10,00€ pro Tag und Teilnehmenden gefördert.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmenden und einem gleichbleibenden Teilnahmekreis. Pro angefangene 6 Teilnehmende kann eine leitende Person abgerechnet werden. Die Teilnehmenden müssen mindestens 13 und dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

Richtlinie 3 – Jugendgottesdienste, Großveranstaltungen, Kinder-Bibelwochen, Kinder-Ferienspiele, Glaubenskurse und missionarische Veranstaltungen für Jugendliche

Gefördert werden

- 3.1 Jugendgottesdienste und Jugendkreuzwege mit pauschal 200,00€ incl. aller inhaltlichen und musikalischen Vor- und Nachbereitungen. Zur Abrechnung gehört der Nachweis, dass es sich um eine von Jugendlichen getragene und an Jugendliche gerichteten Jugendgottesdienst handelt.
- 3.2 Großveranstaltungen mit pauschal 300,00€ ab 60 Teilnehmenden (für maximal 1 Tag).
- 3.3 Kinder-Bibelwochen, Kinder-Ferienspiele, Glaubenskurse und missionarische Veranstaltungen für Jugendliche (true story, Alphakurse etc.)
 - mit mindestens 3 und maximal 5 zusammenhängenden Tagen und bis zu 30 Teilnehmenden mit 100,00 € pro Tag
 - mit mindestens 3 und maximal 5 zusammenhängenden Tagen und bis zu 59 Teilnehmenden mit 150,00 € pro Tag
 - mit mindestens 3 und maximal 5 zusammenhängenden Tagen und ab 60 Teilnehmenden mit 300€ pro Tag.

Richtlinie 4 - Personenbezogener Zuschuss

Es besteht die Möglichkeit, für mehrtägige Vorhaben der Kinder- und Jugendarbeit einen personenbezogenen Zuschuss bis zur Höhe von 200,00 € für finanziell schwach gestellte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis 27 Jahren zu beantragen.

Ein Eigenanteil der Zuschussperson sowie ein personenbezogener Zuschuss des Trägers der Maßnahme ist nachzuweisen. Pro Maßnahme werden max. 25% der Teilnehmenden

gefördert. Es ist das entsprechende Antragsformular zu benutzen.

Richtlinie 5 – qualifizierte ehrenamtliche Betreuer:innen bei Freizeiten und Camps

Gefördert werden ehrenamtliche jugendliche Betreuer:innen von 16 bis 27 Jahren, die als Jugendleiter:innen bei Freizeiten und Camps mit mehreren Übernachtungen mitarbeiten und eine Juleica-Ausbildung absolviert haben.

Gefördert werden Einsätze ab 3 Tagen bis maximal 14 Tagen im In- und Ausland.

Pro 6 Teilnehmende ist ein:e qualifizierte ehrenamtliche Betreuer:in förderfähig.

Der Zuschuss beträgt pro Person:

100€ bei Maßnahmen von 3 Tagen Dauer.

200€ bei Maßnahmen von 4-7 Tagen Dauer.

300€ bei Maßnahmen von 8-14 Tagen Dauer.

Die Qualifikation ist in der Teilnahmeliste nachzuweisen. Bei Erzieher:innen oder Student:innen der Sozialen Arbeit / Religionspädagogik als Teamer:innen bitte im Qualifikationsfeld „Erzieher:in“ oder „Student:in Soziale Arbeit bzw. Religionspädagogik“ eintragen.

Ein Flyer der Freizeit/des Camps ist beizulegen.

Eine Doppelförderung (Maßnahmenfinanzierung und Förderung der Betreuer:innen) ist ausgeschlossen.